

Gesetz vom 14. November 2018, mit dem das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 4/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel hat zu lauten:

„Tiroler Jugendgesetz“

2. Im Abs. 1 des § 1 werden am Schluss der lit. f das Wort „und“ und in der lit. g der Punkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt; folgende Bestimmungen werden als neue lit. h und i angefügt:

„h) die Förderung und die nachhaltige Pflege der Jugendbeteiligung auf den verschiedenen Ebenen sicherzustellen und

i) Kinder und Jugendliche durch Präventionsmaßnahmen vor Gefahren aufzuklären.“

3. Im Abs. 2 des § 1 wird das Zitat „das Tabakgesetz“ durch das Zitat „das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 2 wird das Wort „Erstberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 3 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Errichtung, Änderung, Erhaltung und Führung von Jugendzentren, Jugendwarteräumen, Jugendbildungs- und -freizeitstätten und sonstigen Räumen für Jugendorganisationen und Jugendgruppen sowie von Einrichtungen der mobilen Jugendarbeit;“

6. Im Abs. 1 des § 10 hat die lit. a zu lauten:

„a) vier Vertreter der offenen Jugendarbeit auf Vorschlag der Plattform Offene Jugendarbeit Tirol (POJAT);“

7. Im § 13 wird die Zeitangabe „22 Uhr“ durch die Zeitangabe „23 Uhr“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 14 hat die lit. a zu lauten:

„a) Kinder um 23 Uhr;“

9. Die §§ 18a und 18b haben zu lauten:

„§ 18a

Tabak

(1) An Kinder und Jugendliche darf Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtabak und Lutschtabak) nicht weitergegeben werden.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen Tabak im Sinn des Abs. 1 nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

§ 18b

Andere jugendgefährdende Waren

(1) An Kinder und Jugendliche dürfen Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung nicht weitergegeben werden.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen Waren im Sinn des Abs. 1 nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.“

10. Im Abs. 1 des § 21 wird in der lit. f das Zitat „§ 18b Abs. 2“ durch das Zitat „§ 18b Abs. 1“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 21 wird am Beginn der lit. e die Wortfolge „entgegen dem § 17“ eingefügt.

12. Im Abs. 2 des § 21 hat die lit. h zu lauten:

„h) entgegen dem § 18b Abs. 2 andere jugendgefährdende Waren erwirbt, in der Öffentlichkeit konsumiert oder diese entgegen dem § 18b Abs. 1 Kindern oder Jugendlichen weitergibt oder“

13. Im Abs. 3 des § 21 wird die Wortfolge „im Rahmen des Jugendberatungsdienstes“ durch die Wortfolge „im Rahmen des Jugendberatungsdienstes einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit“ ersetzt.

14. Nach dem Abs. 3 des § 21 werden folgende Bestimmungen als neue Abs. 4 und 5 eingefügt; die bisherigen Abs. 4, 5, 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“, „(7)“, „(8)“ und „(9)“:

„(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei der zweiten Übertretung der §§ 18a oder 18b von einer Bestrafung des Jugendlichen nach Abs. 2 abzusehen, wenn sich dieser verpflichtet, an einer Suchtberatung im Ausmaß von mindestens drei Stunden teilzunehmen und Grund zur Annahme besteht, dass die Teilnahme an dieser Suchtberatung den Jugendlichen von weiteren Übertretungen dieses Gesetzes abhalten wird. Nimmt der Jugendliche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ohne wichtigen Grund an einer Suchtberatung nicht teil, so ist das Strafverfahren fortzusetzen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 hat die Bezirksverwaltungsbehörde Jugendliche zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr bei den beiden ersten Übertretungen der §§ 18a oder 18b nachweislich zu verwarnen. Bei der dritten Übertretung der §§ 18a oder 18b gilt Abs. 4 sinngemäß.“

15. Der bisherige § 22b erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 22a“.

16. Der Abs. 2 des neuen § 22a hat zu lauten:

„(2) Verweisungen auf Bundesgesetze beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2018,
2. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 107/2017,
3. Pornographiegesezt, BGBl. Nr. 97/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012,
4. Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 148/1992,
5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
6. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
7. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2017,
8. Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, BGBl. I Nr. 146/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2018
9. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2018,
10. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018.“

17. Der bisherige § 22c erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 22b“.

18. Nach dem neuen § 22b wird folgende Bestimmung als § 22c eingefügt:

„§ 22c

Notifikation

Dieses Gesetz wurde in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer 2018/0353/A).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBl. Nr. 4, ist am 1. März 1994 in Kraft getreten. Es wurde durch die Novellen LGBl. Nr. 110/2001, LGBl. Nr. 89/2002, LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 5/2005, LGBl. Nr. 150/2012, LGBl. Nr. 130/2013, LGBl. Nr. 21/2016, LGBl. Nr. 26/2017, LGBl. Nr. 32/2017 und durch Art. 59 des (noch nicht kundgemachten) Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetzes geändert, wobei die letzte inhaltlich-materienspezifische Änderung durch die Novelle LGBl. Nr. 21/2016 erfolgt ist. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der Kurztitel des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 in Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz geändert.

Aufgrund der unbestrittenen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Rauchens insbesondere für jugendliche Raucher ist es notwendig, neben erforderlichen bewusstseinsbildenden Maßnahmen weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche vom Rauchen abzuhalten. Um dieses Ziel verwirklichen zu können, werden die Verbote für den Konsum, den Erwerb und die Weitergabe von Tabak und anderen jugendgefährdenden Waren, wie Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung, die derzeit für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gelten, auf alle Jugendlichen ausgedehnt. Dadurch wird nicht zuletzt auch einer Anregung der Landesjugendreferentinnen- und -referentenkonferenz entsprochen, die sich im April 2018 auf Bestrebungen zu einer diesbezüglichen österreichweiten Harmonisierung geeinigt hat.

Zudem werden künftig die Ausgehzeiten für Kinder bis 23 Uhr verlängert, womit ebenfalls einer Anregung der Landesjugendreferentinnen- und -referentenkonferenz entsprochen wird.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes einer Novelle zum Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz sind daher im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Änderung des Kurztitels,
- Aktualisierung der Ziele dieses Gesetzes,
- Anhebung der Altersgrenze für die Verbote des Erwerbs, des Konsums in der Öffentlichkeit und der Weitergabe von Tabak und anderer jugendgefährdender Waren auf Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Verlängerung der Ausgehzeiten für Kinder bis 23 Uhr,
- Vorsehen einer spezifischen Suchtberatung bei Übertretungen der §§ 18a oder 18b durch Jugendliche,
- Vornahme notwendiger Zitat Anpassungen,
- Vornahme notwendiger redaktioneller Anpassungen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Durch die Beschlussfassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind für das Land Tirol aufgrund der bei Übertretungen der §§ 18a und 18b durch Jugendliche zusätzlich vorgesehenen spezifischen Suchtberatung Mehrkosten zu erwarten.

Im Jahr 2017 wurden in Tirol insgesamt 138 Übertretungen von Jugendlichen betreffend Tabak bzw. andere jugendgefährdende Waren festgestellt. Es liegen keine statistischen Daten dahingehend vor, wie viele dieser Übertretungen erstmalige Übertretungen nach dem Tiroler Jugendförderungs- und

Jugendschutzgesetz waren (und vom Jugendlichen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, anstelle einer Verwaltungsstrafe das Informations- und Beratungsgespräch gemäß § 21 Abs. 3 in Anspruch zu nehmen) und bei wie vielen dieser Übertretungen aufgrund des Vorliegens einer Folgeübertretung eine Geldstrafe verhängt wurde.

Für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren soll nunmehr bei der zweiten Übertretung nach §§ 18a oder 18b die Möglichkeit bestehen, anstelle einer Verwaltungsstrafe eine spezifische Suchtberatung in Anspruch zu nehmen. Auf Grundlage der Fallzahlen des Vorjahres können keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie viele Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in Zukunft bei der zweiten Übertretung der §§ 18a oder 18b anstelle einer Verwaltungsstrafe eine Suchtberatung in Anspruch nehmen (können).

Infolge der beabsichtigten Anhebung des Schutzalters für das Rauchen auf 18 Jahre begehen zukünftig auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die Tabak und andere jugendgefährdende Waren erwerben, konsumieren oder weitergeben, eine Verwaltungsübertretung. Bei den ersten beiden Übertretungen nach §§ 18a oder 18b soll nunmehr eine Verwarnung erfolgen, bei der dritten Übertretung kann, um einer Verwaltungsstrafe zu entgehen, eine Suchtberatung in Anspruch genommen werden. Wie hoch die Anzahl der Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sein wird, die in diesen Fällen eine Suchtberatung in Anspruch nehmen werden, kann nicht eingeschätzt werden.

Insgesamt kann daher die Anzahl der Jugendlichen, welche die spezifische Suchtberatung nach § 21 Abs. 4 und 5 in Zukunft in Anspruch nehmen werden, nicht belastbar ermittelt werden.

Für die Suchtberatung ist – im Gegensatz zum bestehenden Informations- und Beratungsgespräch, welches mit längstens drei Stunden zeitlich limitiert ist – eine Dauer von mindestens drei Stunden festgelegt; eine zeitliche Obergrenze ist nicht vorgesehen. Wie lange die Jugendlichen durchschnittlich im Zuge der Suchtberatung beraten werden, lässt sich im Vorhinein nicht einschätzen.

Eine Kalkulation der sich für das Land Tirol ergebenden Mehrkosten ist mangels der dafür erforderlichen Parameter sohin nicht möglich.

Für die Gemeinden des Landes und den Bund entstehen hingegen keine Mehrkosten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (Kurztitel):

Der Kurztitel des Gesetzes soll, dem Inhalt des Gesetzes entsprechend, in Tiroler Jugendgesetz geändert werden.

Zu den Z 2 und 3 (§ 1):

Im Abs. 1 werden die Ziele dieses Gesetzes aktualisiert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst (Z 2).

Im Abs. 2 erfolgt eine notwendige Anpassung an die mittlerweile geänderte Gesetzbezeichnung (Z 3).

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2):

Es wird klargestellt, dass nicht nur Erstberatungen, sondern auch Folgeberatungen niederschwellig möglich sein sollen.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 lit. a):

Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die bisherige Förderpraxis.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 1 lit. a):

Es erfolgen Anpassungen an geänderte Begrifflichkeiten. Der Terminus „offene Jugendarbeit“ wird nunmehr als Überbegriff für die beiden typischen Ausprägungsformen der offenen Jugendarbeit, nämlich der standortbezogenen (Jugendtreff, Jugendzentrum) und der mobilen Jugendarbeit, verwendet.

Zu den Z 7 und 8 (§§ 13 und 14 Abs. 1 lit. a):

Der Zeitraum, in dem sich Kinder an allgemein zugänglichen Orten nicht ohne Aufsichtsperson oder nicht ohne wichtigen Grund aufhalten dürfen, soll um eine Stunde verkürzt werden; er umfasst künftig die Zeit zwischen 23 Uhr (statt bisher 22 Uhr) und 5 Uhr (§ 13; Z 7).

Korrespondierend dazu wird im § 14 Abs. 1 lit. a der Zeitpunkt, bis zu dem Kinder eine öffentliche Veranstaltung zu verlassen haben, auf 23 Uhr (statt bisher 22 Uhr) hinaufgesetzt (Z 8).

Unbeachtlich dieser Regelungen bleibt es den obsorgeberechtigten Eltern auf Grund ihrer Aufsichtspflicht (§ 160 ABGB), die erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes endet, weiterhin unbenommen, strengere Vorgaben für ihre Kinder zu treffen und eine kürzere Ausgehzeit festzulegen.

Zu Z 9 (§§ 18a und 18b):

Studien der OECD haben gezeigt, dass Österreich im internationalen Vergleich eine hohe Anzahl an jugendlichen Rauchern aufweist. Diesbezüglich ergibt sich aus dem Bericht „Health at a Glance 2013“ der OECD, dass der Anteil der 15-jährigen Raucher 29 Prozent bei den Mädchen und 25 Prozent bei den Burschen betrug (Datenbasis von 2009/2010). Im Vergleich dazu lag der Anteil der rauchenden 15-jährigen z. B. in Island, den USA und Kanada bei ca. acht Prozent. Erfreulicherweise hat sich der Anteil der rauchenden 15-jährigen in Österreich mittlerweile auf 14 Prozent bei den Mädchen und auf 15 Prozent bei den Burschen verringert (OECD-Bericht „Health at a Glance 2017“, Datengrundlage 2013/2014), womit eine Angleichung an den EU-Durchschnitt erfolgt ist.

Erhebungen der Statistik Austria im Rahmen der „Gesundheitsbefragung 2014“ haben zudem ergeben, dass bei den bis zu 29-jährigen täglich rauchenden Frauen 55 Prozent und bei den bis zu 29-jährigen täglich rauchenden Männern 59,5 Prozent vor dem vollendeten 17. Lebensjahr mit dem Rauchen begonnen haben.

Um Jugendliche vor den negativen Auswirkungen des Rauchens besser schützen und den Anteil der jugendlichen Raucher weiterhin reduzieren zu können, ist es daher jedenfalls erforderlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Einstiegsalter für das Rauchen nach oben verschieben. Aus diesem Grund wird das Schutzalter angehoben und es ist künftig untersagt, an Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtabak und Lutschtabak) weiterzugeben (§ 18a Abs. 1). Darüber hinaus darf diese Personengruppe künftig weder Tabak erwerben noch an öffentlichen Orten konsumieren (§ 18a Abs. 2).

Gleiches gilt auch für die Weitergabe, den Erwerb und den Konsum von Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung, da diese Produkte zum Einstieg in einen weiterführenden Tabakkonsum verleiten (§ 18b Abs. 1 und 2).

Von diesen Bestimmungen sind sowohl Tabakerzeugnisse als auch verwandte Erzeugnisse im Sinn der Begriffsbestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2018, erfasst.

Im Übrigen wurden im § 18b lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu den Z 10 und 12 (§ 21 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. h):

Aufgrund der redaktionellen Anpassungen im § 18b sind notwendige Zitatpassungen vorzunehmen.

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 2 lit. e):

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 3):

Der Jugendberatungsdienst wird von den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit betrieben, weshalb eine entsprechende Konkretisierung vorgenommen wurde.

Zu Z 14 (§ 21 Abs. 4 bis 9):

In Umsetzung der im § 1 Abs. 1 lit. i vorgesehenen Zielbestimmung, Jugendliche auch durch Präventionsmaßnahmen vor Gefahren zu schützen, soll statt einer sofortigen Verhängung einer Geldstrafe verstärkt auf Beratungen gesetzt werden, um Verhaltensänderungen bei den Jugendlichen bewirken zu können. Dies scheint gerade im Hinblick auf den Tabakkonsum oder den Konsum anderer jugendgefährdender Waren zielführend.

Bereits im derzeit in Geltung stehenden Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz kann bei der erstmaligen Übertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes durch einen Jugendlichen von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn sich dieser verpflichtet, an einem Informations- und Beratungsgespräch über die Zielsetzungen der jugendschutzrechtlichen Vorschriften in der Dauer von längstens drei Stunden teilzunehmen. Künftig soll darüber hinaus in Fällen einer Übertretung der §§ 18a oder 18b eine weitere spezifische Suchtberatung in der Dauer von mindestens drei Stunden vorgesehen werden (Abs. 4).

Jugendliche zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr werden bei den ersten beiden Übertretungen nach den §§ 18a oder 18b verwarnet und sollen bei der dritten Übertretung eine spezifische Suchtberatung in Anspruch nehmen können (Abs. 5).

Im Übrigen erfolgen hier lediglich notwendige Anpassungen der Absatzbezeichnungen.

Zu den Z 15 und 17 (§§ 22b und 22c):

Durch das Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017, LGBl. Nr. 26/2017, wurde der § 22a aufgehoben. Die Paragraphenbezeichnungen der bisherigen §§ 22b und 22c sind daher anzupassen.

Zu Z 16 (§ 22a):

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

Zu Z 18 (§ 22c):

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, notifiziert, weshalb ein entsprechender Hinweis in das Gesetz aufgenommen wurde.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.



Amtssigniert. SID2018111108318
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz, mit dem das Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz geändert wird**

Geschäftszahl VD-757/312-2018

Innsbruck, 19.11.2018

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. November 2018 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Die Notwendigkeit einer Zustimmung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 18a und 18b des Gesetzesbeschlusses, wo eine erweiterte Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3V3R3R##